

Prognose (ICF-Kriterien) zum Leistungskalkül – keine zu vergütende Zusatzfrage (§ 43 Abs 1 Z 1 GebAG) – keine Zusammenrechnung von Hin- und Rückfahren – Zeitversäumnis (§ 32 Abs 1 GebAG)

1. Für die Prognose zum Leistungskalkül ist eine erweiterte Befundaufnahme nicht erforderlich. Die Prognose über eine allfällige Änderung des Leistungskalküls in der nächsten Zeit gehört jedenfalls zur gutachterlichen Feststellung bei einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, weil ein Anspruch auf Invaliditätspension nur bei einer voraussichtlich sechs Monate andauernden Invalidität besteht.
2. Die Frage der Besserbarkeit oder Verschlechterung eines erstellten medizinischen Leistungskalküls stellt keinen eigenen Fragenkomplex dar, sondern ist Teil der abzugebenden Beurteilung des Leistungskalküls, die zeitlich unbegrenzt, also sowohl für den vergangenen als auch den gegenwärtigen und zukünftigen Zeitraum zu erfolgen hat. Eine gesonderte Honorierung hat daher nicht zu erfolgen.
3. Für Postwege, Aktentransport, Wegzeiten von und zur Untersuchung usw steht dem Sachverständigen die Entschädigung für Zeitversäumnis (§§ 32, 33 GebAG) zu. Dabei sind die Angaben des Gerichtssachverständigen über den Zeitaufwand so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil behauptet und bewiesen wird.
4. Wegzeiten für Hin- und Rückfahrten sind nicht zusammenzurechnen, sodass auch lediglich begonnene Stunden mehrfach voll verrechnet werden können.
5. Nach § 32 Abs 1 iVm § 34 Abs 3 Z 1 GebAG beträgt der Stundensatz der Zeitversäumnis für eine angefangene Stunde bei einem ärztlichen Sachverständigen € 15,20.

OLG Wien vom 14. Dezember 2012, 7 Rs 176/12x

Mit Beschluss vom 20. 5. 2012 bestellte das Erstgericht im Verfahren über die begehrte Gewährung einer Invaliditätspension unter anderem DDr. N. N. zur Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Neurologie und Psychiatrie und trug ihr auf, Befund und Gutachten über die Leiden der Klägerin und die sich daraus ergebenden Einschränkungen ihrer Fähigkeit zur Ausübung einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit zu erstatten sowie eine Prognose darüber abzugeben, ob in der nächsten Zeit eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes und des daraus resultierenden Leistungskalküls zu befürchten sei.

Die Sachverständige DDr. N. N. erstattete in der Folge das schriftliche Gutachten zum Leistungskalkül der Klägerin. Zu Punkt „IX. Prognose“ wird ausgeführt, dass eine kal-

külsrelevante Besserung des bestehenden Leidens (Alkoholkrankheit) nur durch Inanspruchnahme einer gezielten Alkohol-Entzugsbehandlung und daran anschließender regelmäßiger fachärztlicher Weiterbetreuung erzielbar wäre. Diesfalls könnte innerhalb eines Jahres das im Vorgutachten abgegebene (gemeint: das damals vorliegende) Leistungskalkül wieder erreicht werden. Eine gesonderte nähere Begründung der gutachterlichen Feststellungen zur Prognose und Besserungsmöglichkeit enthält das Gutachten nicht.

Die dafür gelegte Gebührennote umfasst unter anderem € 58,10 netto an Gebühr gemäß § 43 Abs 1 GebAG für eine „zusätzliche Frage – Leistungskalkül/Prognose (ICF-Kriterien)“. Für Zeitversäumnis begehrte die Sachverständige zunächst ohne nähere Aufschlüsselung € 68,10 netto.

Die beklagte Partei sprach sich in ihrer Stellungnahme zur Gebührennote gegen die gesonderte Honorierung der Position zusätzliche Frage – Leistungskalkül/Prognose (ICF-Kriterien) – aus und verwies dazu auf die Rechtsprechung des OLG Wien. Hinsichtlich der begehrten Zeitversäumnis wurde vorgebracht, dass die Sachverständige in Anbetracht der ungewöhnlichen Höhe dieser Position die Detailkosten aufschlüsseln möge.

Die Sachverständige führte in ihrer Replik dazu zur Position zusätzliche Frage – Leistungskalkül/Prognose (ICF-Kriterien) – aus, dass das schriftliche Gutachten ein neurologisches und ein psychiatrisches Gutachten „sowie neben der allgemeinen Beurteilung gutachterliche Aussagen über weitere Themenkreise, nämlich das Leistungskalkül und die Prognose der fachbezogenen Leiden“ umfasse. Es handle sich um (zumindest) eine zusätzliche Frage, deren Beantwortung eigene Fachkenntnisse erfordert habe, die vom Richter nicht durch die Beantwortung anderer Fragen selbst gelöst werden könnte und die nach der Rechtsprechung gesondert zu honorieren sei.

Leistungskalkül und Prognose wären in ihrem Gutachten gemäß dem aktuellsten Stand der Wissenschaft unter Zugrundelegung der ICF (International Classification of Functioning) erstellt worden. Dieses Modell der Beurteilung der beruflichen Leistungsfähigkeit stelle ein methodisch fundiertes Instrumentarium zur Erstellung eines Leistungskalküls und der Krankheitsprognose bei psychischen Erkrankungen dar. Auf den Ebenen – psychiatrische und psychosomatische Vorbefunde, Krankheitsverarbeitung, Aktivität, Beurteilung tendenziöser Haltungen, Partizipation und berufliche Leistungsbeurteilung und Prognose – werde eine berufliche Leistungsbeurteilung gemäß einem Leitfadens, in dem die diagnostischen Merkmalsbereiche

definiert seien, erstellt. Die Evaluierung des Leistungskalküls und der Krankheitsprognose nach den ICF-Kriterien erfordere spezielle Fachkenntnisse des Gutachters, eine gesonderte Befunderhebung und gehe über eine „allgemeine psychiatrische Begutachtung“ weit hinaus.

Zur Rechtsprechung des OLG Wien sei auszuführen, dass diese nicht die Abweisung der von ihr verzeichneten Gebühren für eine zusätzliche Frage (Leistungskalkül/Prognose nach ICF-Kriterien) begründen würde, sondern im Gegenteil genau die Begründung der verzeichneten Gebühren darstelle: Die Evaluierung des Leistungskalküls und der Prognose nach ICF-Kriterien erforderten eigene Fachkenntnisse des Sachverständigen und einen weitergehenden Befund.

Die Ausführungen der beklagten Partei zu den ICF-Kriterien entsprächen offensichtlich einem „laienhaften Erklärungsversuch“, der mit dem aktuellen Stand der Wissenschaft nicht in Einklang gebracht werden könne.

Die begehrte Zeitversäumnis schlüsselte die Sachverständige auf wie folgt:

Position 7 der GN (Zeitversäumnis)

Aktentransport (Abholung des Aktes vom Gericht, Rückgabe)	2 angefangene Stunden
Postwege (2xige Ladungen)	2 angefangene Stunden
Abgabe der Blutröhrchen im Labor	1 angefangene Stunde
Abgabe des GA bei Gericht	1 angefangene Stunde

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren der Sachverständigen auch hinsichtlich der Position „zusätzliche Frage – Leistungskalkül/Prognose (ICF-Kriterien)“ sowie der begehrten Zeitversäumnis antragsgemäß.

Dazu schloss es sich hinsichtlich der Honorierung der Position zusätzliche Frage – Leistungskalkül/Prognose (ICF-Kriterien) – vollinhaltlich der Argumentation der Sachverständigen an bzw wiederholte diese, ohne sich mit der zu dieser Frage zwischenzeitlich vorliegenden jüngeren Judikatur des OLG Wien auseinanderzusetzen oder sonst eigene weitergehende Erwägungen dazu vorzunehmen. Was die Zeitversäumnis betreffe, so habe die Sachverständige diese nunmehr detailliert aufgeschlüsselt, weshalb die Gebühren in der beantragten Höhe zuzusprechen gewesen wären.

Gegen diesen Beschluss richtet sich, soweit der Sachverständigen ein € 933,12 brutto übersteigender Gebührenanspruch zuerkannt wurde, der rechtzeitige Rekurs der beklagten Partei aus dem Rekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss dahin abzuändern, dass die Gebühren der Sachverständigen mit € 933,12 bestimmt werden.

Da die Gebühr, deren Zuerkennung beantragt wird, den Betrag von € 300,- nicht übersteigt, besteht gemäß § 41 Abs 1 GebAG keine Möglichkeit für eine Rekursbeantwortung.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

1.) Zur Position zusätzliche Frage – Leistungskalkül/Prognose (ICF-Kriterien):

Nach der ständigen Rechtsprechung des Rekursgerichtes (vgl 9 Rs 189/12y; 9 Rs 178/12f; 9 Rs 84/12g; 9 Rs 106/12t; 9 Rs 78/12z; 8 Rs 102/12x; 8 Rs 65/12f; 7 Rs 99/12y ua) wird ein gesonderter Honoraranspruch für die rekursgegenständliche Position abgelehnt. Da der beklagten Partei und der Sachverständigen diese ständige Rechtsprechung des Rekursgerichtes aufgrund ihrer Parteistellung in einer Vielzahl der genannten Rechtsmittelverfahren bekannt ist, kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen Entscheidungen verwiesen werden.

Auch im vorliegenden Fall war eine gesonderte oder erweiterte Befundaufnahme für die Prognose zum Leistungskalkül nicht erforderlich. Bereits vor dem Inkrafttreten der Bestimmung des § 253e Abs 1 ASVG, wonach ein Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (auch) besteht, wenn die versicherte Person infolge ihres Gesundheitszustandes die Voraussetzungen für eine Invaliditätspension „in absehbarer Zeit“ erfüllen wird, war bei der gutachterlichen Feststellung des Leistungskalküls im Hinblick auf eine Invaliditätspension oder Berufsunfähigkeitspension gutachterlich regelmäßig eine Prognose über einen Zeitraum von sechs Monaten anzustellen, bestand und besteht doch ein Anspruch auf Invaliditätspension nur bei einer (voraussichtlich) sechs Monate andauernden Invalidität (§ 254 Abs 1 Z 2 ASVG).

Die Prognose über eine allfällige Änderung des Gesundheitszustandes und des sich daraus ergebenden Leistungskalküls „in der nächsten Zeit“ stellt daher jedenfalls in einem medizinischen Erstgutachten (zu den Einschränkungen eines Versicherten zur Ausübung einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit) keine gesondert zu vergütende zusätzliche Frage dar. Die Frage der Besserbarkeit oder Verschlechterung eines erstellten medizinischen Leistungskalküls stellt keinen eigenen Fragenkomplex dar, sondern ist Teil der abzugebenden Beurteilung betreffend das medizinische Leistungskalkül, die zeitlich unbegrenzt, also sowohl für den vergangenen als auch den gegenwärtigen und zukünftigen Zeitraum zu erfolgen hat. Eine gesonderte Honorierung hat daher nicht zu erfolgen.

Daran ändert auch nichts, dass die Sachverständige die Ansicht vertritt, eine „Evaluierung des Leistungskalküls und der Krankheitsprognose nach den ICF-Kriterien“ erfordere eigene spezielle Fachkenntnisse. Es mag zutreffen, dass die Einschätzung des Leistungskalküls nach den ICF-Kriterien unter Berücksichtigung der beruflichen Leistungsfähigkeit dem neuesten Stand der Wissenschaft entspricht und entsprechende Kenntnisse voraussetzt. Da die Beurteilung nach den ICF-Kriterien aber jedenfalls in das Leistungskalkül einfließt, ist nicht ersichtlich, weshalb durch diesen Befund eine gesonderte Honorierung der Prognose gerechtfertigt sein soll (vgl auch OLG Wien 8 Rs 163/12t; 9 Rs 177/12h).

2.) Zur Zeitversäumnis:

Hingegen ist der Zuspruch der von der Sachverständigen verzeichneten € 68,10 netto an Zeitversäumnis nach § 32

Abs 1 und § 33 Abs 1 GebAG für die „Korrespondenz, Telefonate, Postwege, Aktentransport, Wegzeit von und zur Untersuchung“ nicht zu beanstanden.

Die verzeichnete Zeitversäumnis in Höhe von € 68,10 netto schlüsselte die Sachverständige wie oben dargelegt mit sechs angefangenen Stunden auf. Die Angaben des gerichtlich beeedeten Sachverständigen über den Zeitaufwand sind so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil behauptet und bewiesen wird (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 32 GebAG E 42 mwN). Wegzeiten für Hin- und Rückfahrten sind nicht zusammenzurechnen, sodass auch lediglich begonnene Stunden mehrfach voll verrechnet werden können (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 32 GebAG E 50 mwN).

Der von der Sachverständigen angegebene Zeitaufwand erscheint dem Rekursgericht im Wesentlichen nachvollziehbar. So erscheint es plausibel, dass die angegebenen Wege der Sachverständigen für das gegenständliche Verfahren zumindest an fünf verschiedenen Tagen zu erledigen waren. Lediglich die Rückgabe des Aktes war wohl zugleich mit der Abgabe des Gutachtens bei Gericht vorzunehmen.

Der beklagten Partei gelingt es darüber hinausgehend nicht, die Richtigkeit der Angaben der Sachverständigen substantiiert in Zweifel zu ziehen. So vermag auch die angegebene große Menge der von der Sachverständigen im Auftrag des Erstgerichtes erstatteten Gutachten keine Bedenken dagegen hervorzurufen, dass sich für die angegebenen Wege der Sachverständigen an offenbar fünf verschiedenen Tagen für das gegenständliche Verfahren insgesamt eine Zeitversäumnis von fünf angefangenen Stunden ergibt.

Damit verbleibt ein Gebührenanspruch der Sachverständigen von gesamt € 76,- netto (fünf angefangene Stunden à € 15,20), der ohnedies nicht zur Gänze ausgeschöpft wurde, weil die Sachverständige – offenbar dem von der beklagten Partei relevierten Umstand, dass sie für das Erstgericht zahlreiche Gutachten erstattet, Rechnung tragend – ohnehin bei der Gebührenverzeichnung nicht den vollen Betrag von € 91,20 (sechs Stunden à € 15,20 - vgl § 32 Abs 1 iVm § 34 Abs 3 Z 1 GebAG; vgl auch OLG Wien 10 Rs 202/12t) verzeichnet und begehrt hat.

Einschließlich der unstrittigen Teile ergibt sich somit ein gerechtfertigter Gebührenanspruch der Sachverständigen von € 800,10 netto bzw zuzüglich 20 % Umsatzsteuer gesamt € 960,12, der gemäß § 39 Abs 2 GebAG auf volle Euro abzurunden war.

Dem Rekurs war somit teilweise Folge zu geben und der angefochtene Beschluss demgemäß abzuändern.

Die Auszahlungsanordnung war gemäß § 2 Abs 1 ASGG iVm § 527 Abs 1 ZPO dem Erstgericht vorzubehalten.

Der Revisionsrekurs ist gemäß §§ 2 ASGG, 528 Abs 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig.

Anmerkung:

1. Die **Rechtssätze 1 bis 4** dieser Entscheidung sind meiner Meinung nach **nachvollziehbar und schlüssig**

begründet. Sie entsprechen der herrschenden Rechtsprechung des OLG Wien.

2. Ganz entschieden möchte ich mich **gegen die im Rechtssatz 5 geäußerte Auslegung des § 32 Abs 1 GebAG** wenden, die sich auf die **Entscheidung des OLG Wien vom 6. 12. 2012, 10 Rs 202/12t**, beruft. Dabei ist der abgedruckten Entscheidung zugutezuhalten, dass die **ärztliche Sachverständige** zunächst einen Pauschalbetrag für die Zeitversäumnis geltend gemacht hat und diesen dann erst stunden- und betragsmäßig **unter Verwendung des Stundensatzes von € 15,20** aufgegliedert hat. Aufgrund dieser Verzeichnung der Sachverständigen konnte das Rekursgericht gar nicht anders entscheiden.

3. Das Nachlesen der als Beleg zitierten **Entscheidung des OLG Wien 10 Rs 202/12t**, die sich ausschließlich mit den Stundensätzen des § 32 GebAG befasst, hat mich dann allerdings auf ein **grundlegendes Missverständnis in der Rechtsprechung des OLG Wien** aufmerksam gemacht – es wird dort auch eine andere Vorentscheidung zitiert –, das ich doch aufklären möchte.

4. Der **niedrigere Stundensatz des § 32 Abs 1 GebAG** war ursprünglich für einen Sachverständigen vorgesehen, „dessen Mühewaltung nach § 34 Abs 3 zu entlohnen ist.“ **Durch die GebAG-Novelle BGBl 1994/623**, mit der das **Gebührensplittung** eingeführt wurde, wurde die **Formulierung des § 32 Abs 1 GebAG insofern geändert**, als der niedrigere Stundensatz für jene Fälle gelten sollte, wenn „es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs 3“ handelt. Es sollte **dadurch sichergestellt** werden, dass für einfache gewerbliche oder geschäftliche Gutachten immer der geringere Stundensatz beider Zeitversäumnis verrechnet wird, auch wenn der Sachverständige über eine außgerichtliche Gebührenordnung oder das **Gebührensplittung** eine höhere Mühewaltungsgebühr verrechnen kann (vgl *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 32 GebAG Anm 3). **Durch die GebAG-Novelle BGBl I 2007/111** wurde das **Zitat „§ 34 Abs 3“ durch das Zitat „§ 34 Abs 3 Z 1“ ersetzt**.

5. Durch alle diese Änderungen wurde **am ursprünglichen Honorierungskonzept nichts Wesentliches verändert**, nur dass es seit 1995 (BGBl 1994/623) für die Höhe der Zeitversäumnisentschädigung nicht mehr auf die Person des Sachverständigen, sondern auf die **Einstufung ankommt, mit welcher Mühewaltungsgebühr das Gutachten nach dem grundsätzlichen Konzept des GebAG zu honorieren wäre**. Die Höhe der Zeitversäumnisgebühr soll **mit der grundsätzlichen Einstufung der Mühewaltungsgebühr des konkreten Gutachtens korrelieren**.

6. Entgegen der in 10 Rs 202/12t des OLG Wien vertretenen Meinung kommt es **nicht auf die Bewertung der Tätigkeit an**, die die **Zeitversäumnisentschädigung auslöst**, sondern darauf, ob die für das konkrete Gutachten gebührende Mühewaltungsgebühr in die Kategorie des § 34 Abs 3 Z 1 GebAG fällt (niedrigerer Zeitversäumnissatz des § 32 Abs 1 GebAG) oder in die des § 34 Abs 3 Z 2 und 3 GebAG (höherer Zeitversäumnissatz des § 32 Abs 1 GebAG).

7. Die Entschädigung für Zeitversäumnis soll **mit pauschalisierten Beträgen** den Sachverständigen **finanziellen Ersatz für bestimmte im Auftrag des Gerichtes aufgewendete Zeiten** gewähren, weil sie ohne den gerichtlichen Auftrag in dieser Zeit Einkommen erzielt hätten. Ein tatsächliches **Vorliegen eines Verdienstentganges** ist aber **nicht erforderlich** (vgl dazu Näheres in Krammer/Schmidt, SDG – GebAG³, § 32 GebAG Anm 1 bis 3). Die **Staffelung des Entschädigungsbetrages** hängt einzig davon ab, wie das erstattete Gutachten **nach den Kategorien des § 34 Abs 3 GebAG bezüglich der Mühewaltungsgebühr einzuordnen wäre**.

8. Es kann nun wohl kein Zweifel bestehen, dass ein **ärztliches Sachverständigengutachten**, auch wenn es nach dem Tarif des § 43 GebAG entlohnt wird, **in den Bereich des § 34 Abs 3 Z 3 GebAG einzuordnen ist**. **Ärztlichen Sachverständigen** gebührt daher grundsätzlich **immer die höhere Zeitversäumnisentschädigung** (derzeit von € 22,70 für jede, wenn auch nur begonnene Stunde).

9. Auf die **Bewertung und Einstufung der Tätigkeit, die die Zeitversäumnisentschädigung auslöst** (wie Postwege, Wege zu Untersuchungen, zu Gericht, Wartezeiten), **kommt es nicht an**.

Harald Krammer